

Rezeptabrechnung

- Barmer setzt auf Teststreifen-Quote

Tax-Dialog

- Kassen akzeptieren Korrektur-Verfahren

News

- Arzneimittelversorgungs-Stärkungsgesetz tritt ab Mai 2017 in Kraft

EU-Richtlinien und Apotheke

KWG¹, GWG², MaRisk³ sowie die EU-DSGVO⁴ und deren aktuell seitens der Bundesregierung gestarteten Maßnahmen zur Umsetzung sind nur einige beispielhafte EU-Richtlinien mit Auswirkungen auf die Apotheke.

Wir beschäftigen uns intensiv mit diesen Themen, um für Sie bzw. gemeinsam mit Ihnen eine erfolgreiche Umsetzung der z. T. ganz neuen oder nun noch strikteren Normen zu gewährleisten.

Wir werden Ihnen möglichst viel der notwendig werdenden Verwaltungsakte abnehmen, doch ganz ohne Ihr Zutun wird leider keine Rechtssicherheit für Ihre Apotheke in dem noch strenger reglementierten Umfeld erzielt werden können.

Gerade in der vierten Geldwäsche-Richtlinie und der neuen Geldtransferverordnung zieht die EU die Zügel noch deutlich fester an und verpflichtet jetzt auf die Überprüfung jeder individuellen Geschäftsbeziehung und Transaktion, was beispielhaft eine Identifizierung der Vertragspartner zur Folge haben wird, über die wir in unseren nächsten ALGaktuell weiter berichten werden.

Also: Wir machen das für Sie ... Hand drauf!!!

Ihre



Dietmar Becker, Geschäftsführer Thomas Tix, Prokurist

¹Kreditwesengesetz, ²Geldwäschegesetz, ³Mindestanforderungen an das Risikomanagement im KWG, ⁴Europäische Datenschutzgrundverordnung



Barmer:

Vereinbarung zur Versorgung der Versicherten der Barmer mit Blutzuckerteststreifen

Seit dem 01.02.2017 gelten die neuen Preisregelungen für Blutzuckerteststreifen, die durch die Apotheke zu Lasten der Barmer abgegeben werden.

Die Blutzuckerteststreifen werden hier in 3 Preisgruppen eingeteilt.

Preisgruppe 1 (Spezialpreise) gilt für alle Teststreifen, die

- in Anhang I der Vereinbarung aufgeführt sind
- als generische Verordnung ohne Nennung des Herstellers und der PZN erfolgen (z. B. „Blutzuckerteststreifen“)
- deren Apothekeneinkaufspreis weniger als 15,00 Euro netto laut ABDA-Artikelstamm beträgt.

Hier gilt: bis zu einer Verordnungsmenge von 102 Stück Nettopreis 21,45 Euro je 50 Stück – ab einer Verordnungsmenge von 103 Stück Nettopreis 18,95 Euro je 50 Stück – ab einer Verordnungsmenge von 300 Stück Nettopreis 18,10 Euro je 50 Stück

Preisgruppe 2 gilt für alle Teststreifen, die

- in Anhang II der Vereinbarung aufgeführt sind
- deren Apothekeneinkaufspreis weniger als 17,00 Euro netto laut ABDA-Artikelstamm beträgt.

Hier gilt: bis zu einer Verordnungsmenge von 102 Stück Nettopreis 23,45 Euro je 50 Stück – ab einer Verordnungsmenge von 103 Stück Nettopreis 20,95 Euro je 50 Stück – ab einer Verordnungsmenge von 300 Stück Nettopreis 20,10 Euro je 50 Stück

Preisgruppe 3 gilt für alle Teststreifen, die nicht in Preisgruppe 1 + 2 erfasst sind

Hier gilt: bis zu einer Verordnungsmenge von 102 Stück Nettopreis 26,00 Euro je 50 Stück – ab einer Verordnungsmenge von 103 Stück Nettopreis 24,30 Euro je 50 Stück – ab einer Verordnungsmenge von 300 Stück Nettopreis 22,95 Euro je 50 Stück

So erreichen Sie das ALG-Apotheken-Service-Team:

(023 63) 3 63-1 11

▷ Fortsetzung von Seite 1

Auch bei der Barmer gibt es eine Quotenregelung für Blutzuckerteststreifen, die sich abweichend von den übrigen Ersatzkassen gestaltet. Es wird halbjährlich verrechnet, erstmals zum 31.12.2017 und danach alle sechs Monate. Für die **Preisgruppe 1** muss pro Abrechnungszeitraum jeweils eine Quote von **15%** erreicht werden. Gelingt dies nicht, werden pro nicht abgegebener Packung á 50/51 Stück 2,00 Euro der Kasse erstattet. Die **Preisgruppe 2** muss mit einer Quote von **40%** erfüllt werden, wobei hier pro nicht abgegebener Packung á 50/51 Stück 2,95 Euro der Kasse erstattet werden. Hat der Arzt den Austausch durch das Aut-Idem-Kreuz untersagt, muss dies mit dem Sonderkennzeichen 02567573 auf

der Verordnung dokumentiert werden. Diese Rezepte werden dann nicht zur Quotenberechnung herangezogen.

Die Apotheke kann den Versicherten, mit seinem Einverständnis, auf ein Produkt der Preisklasse 1 umstellen. Hierfür kann sie für die damit verbundene Beratung und den Geräteaustausch eine Umstellgebühr in Höhe von 20,00 Euro abrechnen. Es ist das Sonderkennzeichen 02567596 zu verwenden. Voraussetzung dafür ist, dass keine Verordnung des Arztes über ein Blutzuckermessgerät und/oder Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 vorliegt und der Patient auch im Vorfeld noch keine Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 erhalten hat. Die notwendigen Sonderbelege zur Abrechnung der Umstellungsgebühr sind bei den Landesverbänden zu erfragen.

Honorare:

Arzneimittelversorgungs-Stärkungsgesetz

Im März 2017 wurde das Arzneimittelversorgungs-Stärkungsgesetz (AMVSG) verabschiedet, dessen in Kraft treten für den Mai 2017 geplant ist. Darin enthalten sind u.a. die Umsetzung langjähriger Forderungen der Landesverbände zur Honorarverbesserung der Apotheken, hier insbesondere die Bereiche Rezepturherstellung und BtM-Gebühren.

Für die Rezepturherstellung sollen die Apotheken zukünftig dasselbe Fixhonorar von

8,35 Euro erhalten wie bei Fertigarzneimitteln. Zudem werden die Rezepturzuschläge nach §5 der Arzneimittelpreisverordnung um 1,00 Euro angehoben. Im Gegenzug erhalten die Krankenkassen nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Abschlag von 1,77 Euro pro Rezeptur. Für die Abgabe von Betäubungsmitteln steigt die BtM-Gebühr von derzeit 0,26 Euro auf 2,91 Euro. Sie gilt künftig auch für T-Rezette.

Tax-Dialog:

Kassen akzeptieren Korrektur-Verfahren

Wie in der Vergangenheit berichtet, haben die Rechenzentren vor einem Jahr vom DAV die Mitteilung erhalten, dass die Originalverordnung und der dazugehörige Datensatz und das dazugehörige Image unbedingt übereinstimmen müssen. Ansonsten könne es zu Retaxationen seitens der GKV kommen. Dieser Übereinstimmungspflicht widersprechen jedoch unsere viel genutzten Serviceleistungen „Tax-Dialog“ und „Zuzahlung-Korrektur“, da hier dem Apotheker ja nachträgliche Änderungen der Taxe und der Zuzahlung ermöglicht werden.

Unsere Mitbewerber haben sich diesem Diktat gebeugt und lassen keine nachträglichen

Korrekturen durch die Apotheke mehr zu. Nicht so bei uns: Wir haben zunächst den Kassen mit einer nachträglichen Korrektur-Rechnung demonstriert, wie aufwändig ein solcher Prozess für alle Beteiligten ist, um in eine sachliche Diskussion einsteigen zu können. Dieses Vorgehen ist von Erfolg gekrönt: Seit Januar 2017 akzeptieren immer mehr Kassen ein von uns vorgeschlagenes Verfahren.

Fazit: die gewohnte Möglichkeit der schnellen und einfachen Online-Korrektur mittels Tax-Dialog bleibt Ihnen erhalten. Auch hier gilt: „Hand drauf ... wir machen das für Sie“

Gesetz verabschiedet

Cannabis aus der Apotheke

Im Februar hat der Bundesrat Cannabis auf Rezept freigegeben. Schwerkranken Patienten können auf Kosten der Krankenkassen mit Cannabis-Zubereitungen therapiert werden. Für deren Vertrieb brauchen die Apotheken keine Ausnahmegenehmigungen mehr. Für die Abrechnung gelten seit 1. März folgende Sonder-PZN: f. 06460665: Cannabis-haltige Zubereitungen, Cannabis-Blüten f. 06460671: Cannabis-haltige FAM ohne PZN

Hilfsmittel

Empfangsbestätigung mit „i. A.“

Vermerkt kommt es bei Hilfsmitteln oder Pflegehilfsmitteln zum Verbrauch zu Retaxationen, wenn der Empfang mit „im Auftrag – i. A.“ bestätigt wurde und nicht klar ersichtlich war, wer das Hilfsmittel in Empfang genommen hat.

Sollte ein Hilfsmittel nicht vom Patienten selber, sondern von einer beauftragten Person in Empfang genommen werden, wird mit „i. A.“ gekennzeichnet und der Status der Person muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Es muss der Name, die Anschrift und das Verhältnis der Person zum Versicherten leserlich auf der Rückseite des Muster 16 Rezeptes, bzw. in dem vorgesehenen Abschnitt auf dem Sonderbeleg zur Abgabe von Pflegehilfsmitteln zum Verbrauch (Anlage 2) vermerkt werden.



Abrechnungsorganisation für Leistungserbringer
im Gesundheitswesen GmbH

ALG GmbH
August-Becker-Straße 10,
45711 Datteln
Fon: (0 23 63) 3 63-0
Fax: (0 23 63) 3 63-4 44
E-Mail: alg@algonline.eu
www.algonline.eu

Ein Unternehmen der NOVENTI Group